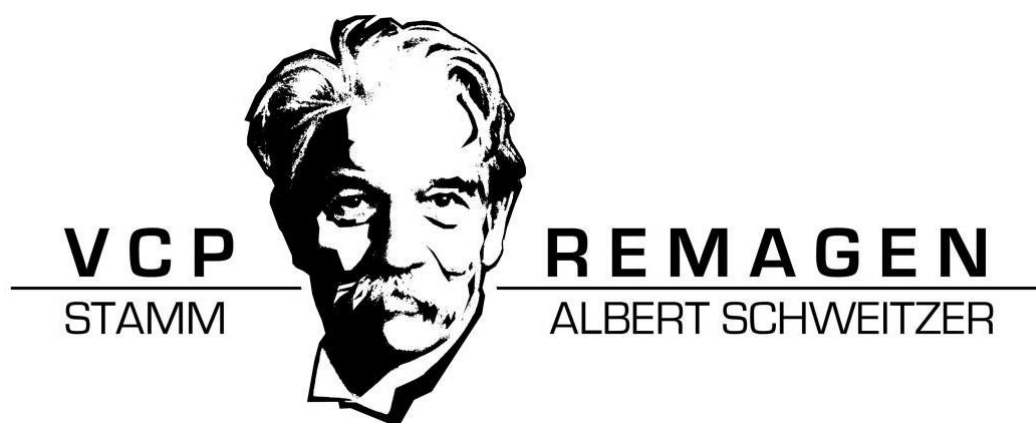




STAMMESORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

	3
1. PRÄAMBEL	3
2. MITGLIEDSCHAFT IM VCP UND IM STAMM ALBERT SCHWEITZER	3
3. ARBEITSORDNUNG	4
4. STAMMESFÜHRUNGSMITGLIEDER	4
5. FÜHRUNGSRUNDE	5
6. MEUTE	6
7. SIPPE	6
8. ÄLTERENRUNDE	7
9. STAMMESTHING	7
10. THINGVORSTAND	8
11. STAMMESÄLTESTE	8
12. STAMMESKASSE	8
13. STAMMESMATERIAL	9
14. SPIELZEUG UND BASTELMATERIAL	9
15. KLUFT	9
16. LAGER	10
17. AUFNAHMEORDNUNG	10
18. PROBENORDNUNG	11
19. AUFLÖSUNG DES STAMMES	11
ANHANG	12
1. ÄMTER	12
1.1 DIE STAMMESFÜHRUNG	12
1.2 DER KASSENWART	12
1.3 DER MATERIALWART	12
1.4 DER SPIELE- UND BASTELWART	12
1.5 DER STAMMESKANZLER	12
1.6 DER ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTE	13
1.7 DER STAMMESÄLTESTE	13



1. Präambel

Der Stamm Albert Schweitzer ist Mitglied im Gau Nassau-Oranien und im Verband Christlicher Pfadfinder*innen. Damit ist er Teil der internationalen Pfadfinderbewegung, welche die größte Jugendbewegung der Welt ist.

Das Stammeslied des Stammes Albert Schweitzer ist „Nordwärts Nordwärts“, da dieser der nördlichste Stamm des Gaues Nassau-Oraniens ist.

Kinder und Jugendliche sollen als Pfadfinderinnen und Pfadfinder Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und gemeinschaftliches Leben erlernen. Ziel ist es, sie auf das Leben in einer sich ständig wandelnden Umwelt und Gemeinschaft vorzubereiten. Das Zusammenleben in kleinen Gruppen und das Vermitteln von altersgerechtem Wissen und Fähigkeiten mithilfe des Prinzips „Learning by Doing“, sollen hierbei zum Erfolg führen.

Respekt vor der Natur und der Umgang mit dieser werden vermittelt. Durch zahlreiche Aktionen im Freien soll eine möglichst nahe Beziehung zwischen den Mitgliedern und ihrer Umwelt aufgebaut werden.

Der Stamm Albert Schweitzer will als christliche Jugendgruppe seinen Mitgliedern das Evangelium Jesu Christi näherbringen. Dabei soll die stetige Mitarbeit in der Kirchengemeinde und die Auseinandersetzung mit christlichen Themen zu einer an Jesus Christus angelehnten Lebensführung verhelfen. Dennoch ist der Stamm Albert Schweitzer offen für konfessionell anders bzw. nicht gebundene Jugendliche.

Die Verwendung der männlichen Form in dieser Ordnung ist einzig aus Gründen der Lesbarkeit gewählt. Aus demselben Grund wird für die Ämter der Singular genutzt, auch wenn diese von mehreren Personen innegehalten werden.



2. Mitgliedschaft im VCP und im Stamm Albert Schweitzer

- 2.1 Mitglied im VCP Stamm Albert Schweitzer ist, wer sich über die Stammesführung beim Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar des VCP angemeldet hat und dabei seine Zugehörigkeit zum Stamm Albert Schweitzer erklärt hat.
- 2.2 Gäste müssen sich nach etwa drei Monaten anmelden.
- 2.3 Die Abmeldung aus dem VCP und somit auch aus dem Stamm Albert Schweitzer ist schriftlich über die Stammesführung beim Landesbüro einzureichen.

- 2.4 Der Stamm behält sich im Fall des Austritts vor, Abzeichen und Halstuch einzuziehen.



3. Arbeitsordnung

- 3.1 Der Stamm Albert Schweitzer richtet seine Arbeit nach der Stufenkonzeption des VCP.



4. Stammesführungsmitglieder

- 4.1 Die Stammesführungsmitglieder bestehen aus der Stammesführung, dem Kassenwart, dem Materialwart, dem Spiele- und Bastelwart, dem Stammeskanzler und dem Öffentlichkeitsbeauftragten.
- 4.2 Die Stammesführung wird vom Stammesthing mit einer Zweidrittelmehrheit für zwei Jahre gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3 Ist die Stammesführung minderjährig, muss eine volljährige Rechtsvertretung mitgewählt werden. Dessen Beauftragung endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Stammesführung.
- 4.4 Die Ämter des Kassenwarts, des Materialwarts, des Bastelwarts, des Stammeskanzlers und des Öffentlichkeitsbeauftragten werden auf Vorschlag der Stammesführung mit einfacher Mehrheit durch das Stammesthing bestätigt.
- 4.5 Alle Ämter, bis auf das Amt der Stammesführung, können von bis zu zwei Personen besetzt werden.
Das Amt der Stammesführung kann von bis zu drei Personen besetzt werden.
- 4.6 Die Stammesführungsmitglieder richten sich nach den Vorschriften der Landesordnung.
- 4.7 Die Stammesführungsmitglieder vertreten die Interessen des Stammes im Gau und in der Öffentlichkeit.
- 4.8 Sie wahren die Interessen des Stammes und seiner Mitglieder gegenüber anderen Organisationen.
- 4.9 Die Stammesführung trägt die Verantwortung für den Stamm im Sinne aller geltenden Gesetze.
- 4.10 Die Stammesführung hat ein Vetorecht in allen Rechts- und Finanzfragen.
- 4.11 Die Rechtsvertretung hat ein Vetorecht in allen Rechts- und Finanzfragen.
- 4.12 Tritt die Stammesführung zurück, wählt die Führungsrunde mit einfacher Mehrheit eine geschäftsführende Stammesführung bis zum nächsten Stammesthing. Kann bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, leitet der Stammesälteste vertretungsweise den Stamm bis zum nächsten Thing. Ein

- außerordentliches Stammesthing zur Neuwahl der Stammesführung muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- 4.13 Der Stammesführung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Führungsrunde das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall wählt die Führungsrunde mit einfacher Mehrheit eine geschäftsführende Stammesführung bis zum nächsten Stammesthing. Kann bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, leitet der Stammesälteste vertretungsweise den Stamm bis zum nächsten Thing. Ein außerordentliches Stammesthing zur Neuwahl der Stammesführung muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- 4.14 Sollte die Stammesführung von der Gauführung nicht bestätigt oder entlassen werden, wählt die Führungsrunde mit einfacher Mehrheit eine geschäftsführende Stammesführung bis zum nächsten Stammesthing. Kann bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, leitet der Stammesälteste vertretungsweise den Stamm bis zum nächsten Thing. Ein außerordentliches Stammesthing zur Entscheidung über das weitere Vorgehen muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- 4.15 Kann bei einem Stammesthing keine Stammesführung gewählt werden, entscheidet das Stammesthing über das weitere Vorgehen.



5. Führungsrunde

- 5.1 Die Führungsrunde besteht aus den Stammesführungsmitgliedern, dem Delegierten des Kinder- und Jugendausschusses, den Sippenführungen, den Akelas und der Älterenvertretung. Gäste können zugelassen werden. Die Gäste können unter anderem der Thingvorstand, der Stammesälteste, zukünftige oder vertretende Akelas und Sippenführungen sowie engagierte Personen im Stamm sein.
- 5.2 Sie berät und beschließt über die laufende Arbeit im Stamm.
- 5.3 In der Führungsrunde haben alle anwesenden Personen jeweils eine Stimme. Ausgenommen davon sind Gäste. Werden Ämter oder andere Positionen, wie Akelas einer Meute und Sippenführungen einer Sippe, von mehr als einer Person wahrgenommen, so bleibt es bei einer Stimme pro Amt oder anderer Position.
- 5.4 Die Führungsrunde ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.5 Sie ist mindestens eine Woche im Voraus einzuberufen und mindestens einmal im Monat zu halten.
- 5.6 Die Stammesführung beruft die Führungsrunde ein und leitet diese.
- 5.7 Über die Führungsrunde ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern der Führungsrunde vor dem nächsten Zusammentreffen zuzusenden.





6. Meute

- 6.1 Eine Meute besteht in der Regel aus Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren bzw. bis zu der Ausgestoßenen-Stufe. Diese werden als Wölflinge bezeichnet.
- 6.2 Die Meute trifft sich in der Regel einmal wöchentlich zur Meutenstunde.
- 6.3 Die Akela ist für die Planung und Durchführung der Meutenstunde verantwortlich.
- 6.4 Die Akela sollte mindestens sechzehn Jahre alt sein und eine Jugendleiterausbildung oder eine gleichwertige pädagogische Ausbildung besitzen.
- 6.5 Die Akela kann unterstützt und in der Führungsrunde vertreten werden durch die Balus. Die Balus sollten mindestens vierzehn Jahre alt sein.
- 6.6 Die Akela sowie Balus vertreten die Interessen der Meute in der Führungsrunde.
- 6.7 Die Akela wird von der Stammesführung vorgeschlagen und durch die Führungsrunde bestätigt.
- 6.8 Die Stammesführung kann die Akela entlassen, wenn diese gegen die Stammesordnung, Landesordnung oder Gesetze verstößt. Revisionsgremium ist die Führungsrunde.



7. Sippe

- 7.1 Eine Sippe besteht aus Jugendlichen im Alter von zehn bis sechzehn Jahren bzw. von der Ausgestoßenen-Stufe bis zu der Ranger-/Rover-Stufe. Diese werden als Sipplinge bezeichnet.
- 7.2 Die Sippe trifft sich in der Regel einmal wöchentlich zur Sippenstunde.
- 7.3 Die Sippenführung ist für die Planung und Durchführung der Sippenstunde verantwortlich.
- 7.4 Die Sippenführung sollte mindestens fünfzehn Jahre alt sein und eine Jugendleiterausbildung oder eine gleichwertige pädagogische Ausbildung haben.
- 7.5 Ist die Sippenführung unter fünfzehn Jahre und/oder hat keine Jugendleiterausbildung oder eine gleichwertige pädagogische Ausbildung, muss diese durch eine zweiten Sippenführung, die beide Voraussetzungen erfüllt, unterstützt werden. Die Beauftragung der zweiten Sippenführung endet mit dem Erreichen der Voraussetzungen der Sippenführung.
- 7.6 Die Sippenführung vertritt die Interessen der Sippe in der Führungsrunde.
- 7.7 Die Sippenführung wird von der Stammesführung vorgeschlagen und von der Führungsrunde bestätigt.
- 7.8 Die Stammesführung kann die Sippenführung entlassen, wenn diese gegen die Stammesordnung, Landesordnung oder Gesetze verstößt. Revisionsgremium ist die Führungsrunde.



8. Älterenrunde

- 8.1 Die Älterenrunde besteht aus Pfadfindern ab sechzehn Jahren bzw. ab der Ranger-/Rover-Stufe. Diese werden als Ältere bezeichnet
- 8.2 Die Älterenvertretung wird durch die Älterenrunde gewählt.
- 8.3 Die Älterenvertretung vertritt die Interessen der Älterenrunde in der Führungsrunde.
- 8.4 Die Stammesführung kann die Älterenvertretung entlassen, wenn diese gegen die Stammesordnung, Landesordnung oder Gesetze verstößt. Revisionsgremium ist die Führungsrunde.



9. Stammesthing

- 9.1 Das Stammesthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Stammes Albert Schweitzer.
- 9.2 Das Stammesthing beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Stammes und Ordnungen, die den Stamm betreffen.
- 9.3 Das Stammesthing wählt den Thingvorstand, den Stammesältesten und die Stammesführung.
- 9.4 Auf Vorschlag der Stammesführung bestätigt das Thing mit einer einfachen Mehrheit den Kassenwart, den Materialwart, den Spiele- und Bastelwart, den Stammeskanzler und den Öffentlichkeitsbeauftragten.
- 9.5 Das Stammesthing nimmt die Rechenschaftsberichte der Stammesführungsmitglieder entgegen und entlastet diese und den Thingvorstand.
- 9.6 Änderungen der Stammesordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- 9.7 Ein Stammesthing ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- 9.8 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Führungsrunde, der Stammesälteste, der Thingvorstand, ein Delegierter des „Freundes- und Förderkreises Stamm Albert Schweitzer e.V.“ und alle aktiven Mitglieder der Sippen sowie alle sonstigen aktiven Stammesmitglieder, über deren Stimmberechtigung die Führungsrunde entscheidet. Der stimmberechtigte Personenkreis ist zur Teilnahme verpflichtet.
- 9.9 Die Einladung zum Thing muss mindesten vier Wochen vor Thingbeginn erfolgen.
- 9.10 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Thingbeginn beim Thingvorstand eingereicht werden.
- 9.11 Ein außerordentliches Stammesthing muss auf Beschluss von mindestens der Hälfte der Führungsrunde oder auf Antrag einer Sippe bei der Stammesführung oder dem Thingvorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- 9.12 Das Stammesthing ist beschlussfähig, sobald es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 9.13 Ein Protokoll ist anzufertigen und allen Teilnehmenden und aktiven Stammesmitgliedern auszuhändigen.



10. Thingvorstand

- 10.1 Der Thingvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einer Schriftführung.
- 10.2 Die Mitglieder des Thingvorstandes werden vom Stammething im Wechsel mit absoluter Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei in einem Jahr der Vorsitzende und im anderen Jahr der Beisitzer und die Schriftführung gewählt werden sollen. Die Stammesführungsmitglieder und der Stammesälteste dürfen dem Thingvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Der Thingvorstand bereitet das Thing vor, beruft es ein und leitet es.
- 10.4 Er überwacht die Einhaltung der Stammesordnung und der Thingbeschlüsse.
- 10.5 Er entscheidet bei Unklarheit über die Auslegung der Stammesordnung oder der Thingbeschlüsse.
- 10.6 Der Thingvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.7 Der Vorsitzende des Thingvorstands vertritt den Stammesältesten.
- 10.8 Ist der Thingvorstand handlungsunfähig, so übernimmt der Stammesälteste dessen Funktion bis zum nächsten Thing.



11. Stammesälteste

- 11.1 Zum Stammesältesten wählt das Stammething einen in der Stammesarbeit erfahrenen Pfadfinder, der das Vertrauen des Stammes genießt.
- 11.2 Der Stammesälteste wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Der Stammesälteste unterstützt den Stamm in seiner Arbeit. Bei Streitigkeiten wird er vermittelnd tätig.



12. Stammeskasse

- 12.1 Die Stammeskasse besteht aus allen finanziellen Mitteln des Stammes.
- 12.2 Die Stammeskasse wird vom Kassenwart geführt.
- 12.3 Über Ausgaben entscheidet die Führungsrunde. Die Stammesführung darf über Verwaltungskosten frei verfügen.

- 12.4 Einmal im Geschäftsjahr muss eine Kassenprüfung stattfinden. Der Bericht über die Kassenprüfung wird dem Stammesthing zur Entlastung des Kassenwarts vorgelegt.
- 12.5 Die Führungsrunde wählt zur Kassenprüfung zwei Prüfer. Der Kassenwart darf nicht als Prüfer gewählt werden.
- 12.6 Erträge aus Sammlungen gehen zu fünfzig Prozent an die Stammeskasse und zu fünfzig Prozent an die beteiligten Sippen.
- 12.7 Die Zuschüsse des Landesjugendrings gehen in die Stammeskasse.



13. Stammesmaterial

- 13.1 Das Stammesmaterial ist das gesamte Material, welches vom Stamm oder für den Stamm angeschafft wird. Hierzu zählt nicht das Spielzeug und Bastelmaterial.
- 13.2 Das Material wird vom Materialwart verwaltet.
- 13.3 Über Ausgaben entscheidet die Führungsrunde.
- 13.4 Einmal im Jahr muss eine Inventur des Materials durchgeführt werden. Der Materialwart ist für die Organisation und Durchführung der Inventur verantwortlich.



14. Spielzeug und Bastelmaterial

- 14.1 Das Spielzeug und Bastelmaterial ist jegliches Material, welches nicht Stammesmaterial ist und rein für die Zwecke des Bastelns und Spielens erworben wurde.
- 14.2 Es wird vom Spiele- und Bastelwart verwaltet.
- 14.3 Über Ausgaben entscheidet die Führungsrunde.
- 14.4 Einmal im Jahr muss eine Inventur des Spielzeugs und Bastelmaterials durchgeführt werden. Der Spiele- und Bastelwart ist für die Organisation und Durchführung der Inventur verantwortlich.



15. Kluft

- 15.1 Die Stammesmitglieder tragen das VCP-Hemd (Kluft). Die Kluft besteht aus einer hellgrauen Bluse oder Hemd mit zwei Brusttaschen, einem Halstuch und dem VCP-Webzeichen.



- 15.2 Die Pfadfinderlilie wird auf der linken Brusttasche getragen. Als zusätzliche Webzeichen sind das Deutschland – oder Europaband über der linken Brusttasche, das Gauband über der rechten Brusttasche, das Stammesabzeichen auf der rechten Brusttasche, das WAGGS- und WOSM-Abzeichen auf dem linken Ärmel und Lagerabzeichen zulässig.
- 15.3 Wölflinge tragen statt der Pfadfinderlilie den Wolfskopf auf der linken Brusttasche.
- 15.4 Das Halstuch ist unter dem Hemdkragen einzuschlagen. Die Färbung des Halstuches geht aus der Stufenkonzeption des Bundes und der eigenen Stufe hervor.
- 15.5 Das Tragen der Kluft ist zu jeder Pfadfinderaktion Pflicht.



16. Lager

- 16.1 Lager sind mehrtägige Aktivitäten mit Übernachtung, die sowohl im Zelt als auch im Haus stattfinden können.
- 16.2 Mitglieder erhalten erst nach Teilnahme an mindestens einem Stammeslager die Berechtigung zu Gaulagern mitzufahren.
- 16.3 Die Stammesführungsmitglieder behalten sich vor, bei einem kurzfristigen Rücktritt einen Geldbetrag zur Deckung entstandener Kosten einzubehalten oder zu fordern.
- 16.4 Bei Nichtbeachtung der Lagerordnung und Lagerregeln durch Teilnehmer ist die Lagerleitung nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten befugt, Teilnehmer vom Lager auszuschließen und auf Kosten des Teilnehmers beziehungsweise seiner Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken.



17. Aufnahmeordnung

- 17.1 Zur Aufnahme berechtigt sind alle Mitglieder, die den Willen zur Mitarbeit im VCP zeigen, die Altersvoraussetzung der Stufenkonzeption erfüllen und die der Stufe entsprechenden Proben der Probenordnung des Stammes erfüllen.
- 17.2 Die Aufnahme zur Wölflingsstufe und das Ausstoßen aus der Wölflingsstufe geschieht durch die Akela.
- 17.3 Die Aufnahme zur Pfadfinderstufe sowie der Ranger- und Roverstufe geschieht durch die Stammesführung. Auf Wunsch kann die Aufnahme zur Ranger- und Roverstufe auch von der Gauführung durchgeführt werden.



18. Probenordnung

- 18.1 Jeder Pfadfinder des Stammes Albert Schweitzer führt ein Probenbuch.
- 18.2 Die Sippenführung muss ihre Sipplinge in der Sippenstunde auf die Proben vorbereiten.
- 18.3 Die Abnahme der Proben für Jungpfadfinder und Pfadfinder erfolgt durch die Sippenführung und eines weiteren Führungsrundenmitglieds. Sie sollten bei einem Probenlager als Sippenproben abgenommen werden.
- 18.4 Die Abnahme der Proben für die Ranger- und Roverstufe erfolgt durch die Stammesführung. Sie sollten als Einzelproben abgenommen werden.
- 18.5 In besonderen Fällen kann die Führungsrunde mit einer Zweidrittelmehrheit die Proben für einzelne Mitglieder verändern.



19. Auflösung des Stammes

- 19.1 Der Stamm kann durch das Stammesthing mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Gauführung ist zu dem Thing, in dem die Auflösung besprochen wird, einzuladen.
- 19.2 Bei einer Auflösung wird das restliche, in der Stammeskasse vorhandene Geld an einen wohltätigen Zweck gespendet.
- 19.3 Das Material des Stammes fällt bei der Auflösung an den Gau Nassau Oranien.



Anhang

1. Ämter

1.1 Die Stammesführung

Die Stammesführung koordiniert die Arbeit des Stammes. Hierzu beruft und leitet sie die Führungsrunde. Sie vertritt den Stamm in anderen Gremien, vor allem dem Gaurat.

Sie trägt die Verantwortung für den Stamm im Sinne aller geltenden Gesetze. Sie wird vom Stammesthing für 2 Jahre gewählt. Bei Bedarf arbeitet diese ihre Nachfolger in das Amt der Stammesführung ein.

1.2 Der Kassenwart

Der Kassenwart trägt die Verantwortung über die Stammeskasse und das Stammeskonto. Er sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Alle anfallenden Finanzvorgänge werden von ihm abgewickelt. Er legt dem Thing einen Finanzbericht vor.

1.3 Der Materialwart

Der Materialwart verwaltet das Stammesmaterial. Dabei ist er für den Zustand und die Vollständigkeit des Materials verantwortlich. Er sorgt für die Reparatur von Schäden und schlägt der Führungsrunde Neuanschaffungen vor. Die Sippen erhalten durch ihn ihr Material. Er unterstützt bei der Vorbereitung von Aktionen, Lagern und ähnlichem. Er führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur durch und überprüft den Zustand des Sippenmaterials.

1.4 Der Spiele- und Bastelwart

Der Spiele- und Bastelwart verwaltet das Spielzeug und das Bastelmaterial des Stammes. Dabei ist er verantwortlich für den Zustand und die Vollständigkeit des Spielzeugs und Bastelmaterials. Er sorgt für die Reparatur von Schäden und schlägt der Führungsrunde Neuanschaffungen vor. Er unterstützt bei der Vorbereitung von Aktionen, Lagern und ähnlichem. Er führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur durch.

1.5 Der Stammeskanzler

Der Stammeskanzler unterstützt vor allem die Führungsrunde bei der Planung und Vorbereitung von Aktionen, Lagern und ähnlichem. Dabei übernimmt er das Verteilen von Rundbriefen und Lageranmeldungen. Zusätzlich führt er den Schriftwechsel des Stammes. Er ist verantwortlich für die Beschaffung und rechtzeitige Abgabe von Zuschusslisten, solange ihm alle nötigen Informationen in einem angemessenen Zeitraum zugetragen wurden. Außerdem führt er das Protokoll der Führungsrunde.

1.6 Der Öffentlichkeitsbeauftragte

Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist für die Berichterstattung von Stammesaktionen, Lagern und ähnlichem in der Presse, dem Gau sowie auf der Internetseite verantwortlich. Falls er bei einer Aktion nicht anwesend ist, wird er von den präsenten Mitgliedern unterstützt. Um die Berichterstattung im Gau aufrechtzuerhalten, hält er engen Kontakt mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Gaues.

1.7 Der Stammesälteste

Der Stammesälteste berät und unterstützt den Stamm und die Stammesführungsmitglieder. Er sollte ein erfahrener Pfadfinder sein und das Vertrauen des Stammes genießen. Bei Streitigkeiten wirkt er vermittelnd.



Diese Stammesordnung wurde auf dem Stammesthing des Stammes Albert Schweitzer am 19.01.2025 in Remagen beschlossen. Sie tritt ab dem 19.01.2025 in Kraft. Regelungen anderer Ordnungen werden damit unwirksam.

